

# Die Full-Service-Garantie-Bedingungen

## Gegenstand der Garantie

Das Full-Service-Garantie-Paket besteht für alle Objekte eines Leasingvertrages.

## Umfang der Full-Service-Garantie

Unter die Full-Service-Garantie fallen alle plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Schäden an den Leasingobjekten, wie z. B. durch:

- Verschleiß
- Abnutzung
- Bedienungsfehler (Ausnahmen s.u.)
- unsachgemäße Handhabung (Ausnahmen s.u.)
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion
- schwerer Diebstahl, Raub oder Plünderung
- Sabotage, Vandalismus
- höhere Gewalt

## Selbstbehalt

Der Leasingnehmer hat je Garantiefall bei Totalschaden, schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung

**15 %** des Barpreises pro Objekt, mindestens 250,00 EUR als Selbstbehalt zu tragen.

Bei Leasingobjekten aus dem CAR-HIFI und Navigation beträgt der Selbstbehalt abweichend bei schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung **50 %** des Barpreises pro Objekt, mindestens EUR 250,00 EUR pro Objekt.

## Verhalten und Rechte im Schadenfall

Schadenfälle, die unter die vorgenannte Full-Service-Garantie fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich schriftlich el Leasing & Service AG, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover anzuzeigen.

Das/die beschädigte/n Leasingobjekt(e) sind einem el-Partnerhändler zur Überprüfung zu übergeben. Der Partnerhändler führt erforderliche Reparaturen durch. Die Reparaturkosten reicht der Partnerhändler bei el ein.

Entschädigung für Ersatzteile wird nur geleistet, solange serienmäßig hergestellte Ersatzteile verwendet werden. Sollten im Zuge der Modellpflege und des technischen Fortschritts ursprünglich verwendete Teile nicht mehr erhältlich sein, können auch Teile gleicher Art und Güte verwendet werden.

Wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands des Leasingobjektes höher sind als der Anschaffungspreis im Neuzustand (Totalschaden) erhält der Leasingnehmer ein gleichwertiges Neuobjekt von dem Partnerhändler. Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes, den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbehalt zu zahlen hat, bei el ein.

Schäden oder Abhandenkommen des Leasingobjektes durch schweren Diebstahl, Raub oder Plünderung hat der Leasingnehmer darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und vom Leasingnehmer unterschriebenen Schadensblatt unverzüglich bei el Leasing & Service AG einzureichen. Der Leasingnehmer erhält nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Prüfung und Genehmigung durch el ein gleichwertiges Ersatzgerät von einem el-Partnerhändler,

sofern der Leasingvertrag von dem Leasingnehmer ordnungsgemäß erfüllt wurde.

Der Partnerhändler reicht die Kaufrechnung bei schwerem Diebstahl, Raub oder Plünderung abzüglich eines Betrages von 15 % bzw. 50 % des Barpreises mindestens abzüglich EUR 250,00; den der Leasingnehmer direkt an den Partnerhändler als Selbstbehalt zu zahlen hat, bei el ein.

Werden die vorstehenden Pflichten durch den Leasingnehmer verletzt, so ist el von ihrer Garantiepflicht frei.

## Beginn und Ende der Garantiezeit

Die Full-Service-Garantie beginnt mit dem gültigen Zustandekommen des Leasingvertrages und endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Leasingvertrages.

Die Full-Service-Garantie endet vorzeitig beim Einbau nicht beim Hersteller montierter, serienmäßiger Ausstattung; dies sind insbesondere technische Veränderungen.

## Besondere Verwirklichungsgründe

Versucht der Leasingnehmer el Leasing & Service arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Garantieleistung von Bedeutung sind, so ist el von der Garantiepflicht frei.

Nach Eintritt eines Garantiefalles können der Leasingnehmer und el die Full-Service-Garantie für den betroffenen Leasingvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Garantieleistung zugehen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

## Nicht unter die Garantie fallen:

- alle nicht serienreifen Geräte;
- gewerblich genutzte Geräte
- Objekte, in die keine Originalteile eingebaut wurden oder der Einbau oder die Installation nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt wurde
- Sonderausstattungen/Zubehör, die/das vom Leasingnehmer nachträglich selbst angebracht wurde.
- Software

## Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen wird keine Garantieleistung erbracht für:

- Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen;
- Verlust;
- einfacher Diebstahl;
- Verbrauchsgüter, z. B. Batterien, Glühbirnen, Leuchtmittel, Filme, Abtastgabel eines Plattenspielers und dessen System u. ä.;
- Sturzschäden;
- Wasserschäden aufgrund Ungeschicklichkeit;
- Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung behoben werden können;
- Schäden an oder durch Software, insbesondere auch aufgrund falscher Handhabung von Software oder durch falsche Installation;
- Schäden oder Störungen, die durch äußeres Reinigen behoben werden können;
- Schäden, die aufgrund mangelnder Wartung laut Herstellerempfehlung entstehen;
- Schäden von geringem Ausmaß (Schönheitsfehler), die die Funktionstüchtigkeit nicht beeinträchtigen (Schrammen, Kratzer u. ä.);
- Schäden durch Dritte, für die diese nach dem Gesetz zum Schadenersatz verpflichtet sind. Die evtl. Differenz zwischen Neu- und Zeitwert ist jedoch Versicherung;
- Serienschäden/Rückrufaktionen;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig von dem Leasingnehmer oder dem jeweiligen Partnerhändler herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch nicht fachgerechten Einbau bzw. unsachgemäße Inbetriebnahme des Leasingobjektes;
- Schäden durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, Kernenergie.